

unterweger RECHTSANWALT**Dr. Josef Unterweger**

A-1080 Wien
Buchfeldgasse 19a
T +43 1 405 42 67
F +43 1 405 04 62
E office@unterweger.co.at
www.unterweger.co.at

Bundesministerium Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Abteilung Pers 6/Allgemeine Rechtsangelegenheiten
und Legistik
Stubenring 1
1011 Wien
per E-Mail: post.pers6@bmdw.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 16. August 2018

UnteJo/Parl-StEntG18 / u/az / 3A

Begutachtung, Stellungnahme Dr. Josef Unterweger
Entwurf eines Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG
GZ: BMDW-15.875/0091-Pers/6/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

A. Zusammenfassung

Der Entwurf ist vom Ziel getragen, standortrelevante Vorhaben zeitnah zu genehmigen. Der Entwurf verfehlt dieses Ziel völlig. Das Augenmerk des Entwurfs scheint auf rauchende Schornsteine gerichtet zu sein. Wissensbasiertes und bildungsbasiertes Wirtschaften, Digital economy, Wirtschaften im Zeichen des demographischen Wandels und des Klimawandels bleibt ausgeblendet.

Umweltschutz wird als Gegensatz zur Standortentwicklung gesehen.

Unter dem Titel der Verfahrensbeschleunigung und Verfahrensvereinfachung werden umfangreiche bürokratische Strukturen geschaffen. Mangelnde Transparenz der neu geschaffenen Strukturen und Abhängigkeit von politischen Mandataren führt zur neu geschaffenen, korruptionsanfälligen Vorgangsweisen. Die Genehmigungsfiktion des Entwurfs widerspricht rechtsstaatlichen Prinzipien. Der Entwurf verstößt gegen eine Fülle von unionsrechtlichen, völkerrechtlichen sowie einfachgesetzlichen Bestimmungen. Der Entwurf misst der Bundesregierung Kompetenzen zu, die ihr nach der Verfassung nicht zustehen.

Es wird angeraten, den Entwurf zur Gänze zurückzuziehen. Sollte eine Verfahrensbeschleunigung tatsächlich gewünscht sein, so sollte dies durch Ausstattung der Behörden mit einer ausreichenden Anzahl von Amtssachverständigen und Personal sowie durch eine stärkere Inpflichtnahme der Projektwerber erfolgen. Standortentwicklung sollte unter Einbeziehung der Betroffenen – einschließlich der Länder und Gemeinden sowie der betroffenen Öffentlichkeit – im Rahmen der bestehenden Gesetze stattfinden und auf rechtsstaatliche Weise unter Einhaltung der unionsrechtlichen, verfassungsrechtlichen, völkerrechtlichen und einfachgesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

Kanzlei-Code: R110419, UID: ATU12747606, BIC: BKAUATWW, IBAN: AT111100009624192200

B. Stellungnahme im Einzelnen

a. Zu § 1 Anwendungsbereich

Die Festsetzung besonderen öffentlichen Interesses für standortrelevante Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 3 und deren Bevorzugung gegenüber anderen Vorhaben erscheint problematisch. Dies insbesondere, weil die Definition des Standortes nicht gegeben ist. Überdies ist nicht ersichtlich, aus welchen sachlichen Gründen standortrelevante Projekte anderer Art als in § 2 Abs. 3 beschrieben, nicht in den Genuss verfahrensbeschleunigender Maßnahmen kommen.

b. Zu § 2 Standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich

Zu § 2 Abs. 1

Für den Entwurf ist ein standortrelevantes Vorhaben ein Großprojekt (§§ 3 und 3a UVP-G 2000). Eine sachliche Rechtfertigung für die Fokussierung auf Großprojekte liegt nicht vor.

Zu § 2 Abs. 3

Die Kriterien für die Beurteilung, ob ein „standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegt“ sind allgemeinsprachlich gefasst. Diese Bestimmung ist nicht hinreichend determiniert. Umgangssprachliche Begrifflichkeiten (arg: maßgebliches Investitionsvolumen, relevante Tätigkeiten, relevantes Ausmaß) widersprechen dem Gebot der ausreichenden Bestimmtheit von Gesetzen.

c. Zu § 3 Antrag auf Erteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich

Die Einführung einer neuen Bürokratieebene führt nicht zur Verfahrensbeschleunigung.

Die Antragstellung durch den Landeshauptmann oder ein Mitglied der Bundesregierung stellt sich als Schaffung korruptionsanfälliger Strukturen dar. Kontrollmechanismen sind nicht vorgesehen. Transparenz ist nicht vorgesehen.

d. Zu § 6 Standortentwicklungsbeirat

Der Entwurf schafft einen Standortentwicklungsbeirat. Die Schaffung eines weiteren bürokratischen Gremiums im Genehmigungsverfahren kann nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Die Kompetenzen des Standortentwicklungsbeirates sind unklar. Die Mitglieder des Standortentwicklungsbeirates werden von einzelnen Regierungsmitgliedern bestellt. Sie sind nicht weisungsfrei. Sie sind nicht unabhängig. Qualifikationen für diese Tätigkeit sind nicht vorgeschrieben.

Der Standortentwicklungsbeirat soll dem Amtsgeheimnis unterliegen. Die Schaffung von intransparenten Gremien muss abgelehnt werden. Die Gefahr der Schaffung korruptionsanfälliger Strukturen, nämlich Strukturen, die über hohe Investitionsvolumen entscheiden und gleichzeitig keiner Kontrolle unterliegen und darüber hinaus dem Amtsgeheimnis verpflichtet sind, sind abzulehnen.

e. Zu § 7 Entscheidung der Bundesregierung

Der Entwurf sieht vor, dass die Bundesregierung „über die Erteilung oder die Nichterteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich“ entscheidet.

Diese Entscheidung ist eine Entscheidung in einem umweltrelevanten Verfahren. Die Öffentlichkeit ist daher gemäß den Bestimmungen der Aarhus-Konvention zu beteiligen. Dementsprechend ist der betroffenen Öffentlichkeit auch die Möglichkeit zur Erhebung von Rechtsmitteln einzuräumen.

Der Entwurf sieht die Zuständigkeit der Bundesregierung vor. Diese Zuständigkeit der Bundesregierung ist nach dem B-VG nicht gegeben.

Zu § 7 Abs. 2

Die Bestätigung soll auf die Dauer von 20 Jahren erteilt werden. Wenn Projekte mit einem so langen Verwirklichungshorizont vorliegen, dann sollte ausreichend Zeit für eine lege artis durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen sein.

f. Zu § 8 Übermittlung der Entscheidungen

Der Entwurf sieht die Übermittlung der Entscheidung über die Nichterteilung einer Bestätigung „unverzüglich und formlos“ an den jeweiligen Landeshauptmann vor. An diesen Verfahren ist die betroffene Öffentlichkeit zu beteiligen. Entsprechende Rechtsmittel sind vorzusehen. Die Entscheidung ist zu veröffentlichen.

g. Zu § 9 Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnung

Der Entwurf sieht die Zuständigkeit der Bundesregierung zur Erlassung einer Verordnung vor, mit der standortrelevante Vorhaben, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, veröffentlicht werden.

Eine Zuständigkeit des Bundes nach dem B-VG für die Erlassung einer solchen Verordnung ist nicht ersichtlich.

h. Zu § 10 Erlöschen der Bestätigung der Bundesregierung

Die Bestimmung ist nicht ausreichend determiniert. Die Wortwahl ist teilweise unzutreffend, teilweise umgangssprachlich. Wesentliche verwaltungsrechtliche und unionsrechtliche Probleme werden übersehen.

Zu § 10 Abs. 1 Z. 1

Die Bestätigung der Bundesregierung erlischt durch Fristablauf. Wenn Projekte, die „im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegen“ nicht innerhalb von 20 Jahren realisiert werden, obwohl der Standortbeirat und die Bundesregierung diesem Projekt das besondere öffentliche Interesse bescheinigt haben, wird sich die Frage stellen, wer für die aus der Genehmigungsfiktion entstandenen Schäden haftet.

Zu § 10 Abs. 1 Z. 4

Der Entwurf sieht ein Erlöschen der Bestätigung der Bundesregierung vor, wenn „eine grundlegende Adaptierung des standortrelevanten Vorhabens von Seiten des Projektwerbers vorgenommen wird und davon auszugehen ist, dass ein weiteres besonderes öffentliches Interesse der Republik Österreich nicht mehr vorliegt“.

Der Entwurf lässt offen, was als „grundlegende Adaptierung“ anzusehen ist. Welche Kriterien der Entscheidung zugrunde legen, dass von einem Wegfall des Interesses „auszugehen ist“, ist nicht ersichtlich. Wer zu dieser Entscheidung berufen ist, wurde nicht normiert.

Zu § 10 Abs. 1 Z. 7

Der Entwurf sieht ein Erlöschen vor, wenn „der eingebrachte Genehmigungsantrag ... in Rechtskraft erwachsen ist“.

Nachdem der Entwurf nicht festlegt, wer zur Entscheidung über das Erlöschen berufen ist, wurde auch übersehen, dass ein Antrag nicht in Rechtskraft erwachsen kann.

i. Zu § 11 Sonderbestimmungen für das Genehmigungsverfahren vor der Verwaltungsbehörde

Die im Entwurf enthaltenen Regelungen sind in mehrfacher Hinsicht unionsrechtswidrig. Die Vorgaben der UVP-Richtlinie werden nicht eingehalten. Der Entwurf sieht eine Genehmigungsfiktion vor. Dies widerspricht den unionsrechtlichen Vorgaben der UVP-Richtlinie, insbesondere hinsichtlich den Vorgaben zu den Vorschriften betreffend Ermittlungsverfahren,

unterweger RECHTSANWALT

Entscheidungskriterien, Genehmigungspflicht, Öffentlichkeitsbeteiligung, Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung, Umweltauflagen, Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, Vorschreiben von Ausgleichsmaßnahmen.

Zu § 11 Abs. 1, 2 und 3

Der Entwurf sieht vor, dass die Genehmigung per Zeitablauf erteilt wird. Diese Frist läuft „ab Kundmachung des jeweiligen standortrelevanten Vorhabens in einer Verordnung“.

Keine Genehmigungsvoraussetzung ist, dass vollständige oder richtige Einreichunterlagen vorgelegt worden sind. Keine Genehmigungsvoraussetzung ist, dass die mündliche Verhandlung durchgeführt wurde. Auch die Vollständigkeit des Ermittlungsverfahrens ist keine Genehmigungsvoraussetzung im Sinne des Entwurfs. Diese Regelung ist im Widerspruch zum Unionsrecht.

Die Bestimmung ist auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht bedenklich.

Zu § 11 Abs. 4 und 5

Der Entwurf sieht vor, dass der Genehmigungsbescheid innerhalb von 8 Wochen von der Behörde auszufolgen ist. Diese Bestimmung ist unklar. Bescheide werden erlassen und zugestellt. Die Ausfolgung von Bescheiden ist dem österreichischen Verwaltungsrecht fremd.

Nachdem der Entwurf vorsieht, dass der Bescheid „auszufolgen“ ist, unabhängig davon, ob eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, das Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist, Gutachten vorliegen, ergibt sich die Frage, wie die Behörde in diesen Fällen einen Bescheid erstellen kann, ohne die entsprechenden Grundlagen für die Bescheiderstellung vorliegen zu haben. Hier stellt sich die Frage der Haftung im Falle von Schadenseintritten.

Zu § 11 Abs. 6

Gemäß dem Entwurf sind in der Entscheidung Nebenbestimmungen vorzusehen. Wenn die Genehmigung – wie der Entwurf vorsieht – durch bloßen Zeitablauf erfolgen kann, ist die Vorschreibung von Nebenbestimmungen wohl unzulässig. Nebenbestimmungen sind nur dann zulässig, wenn sie für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens erforderlich sind. Aufgrund des vorliegenden Entwurfes ist für die Genehmigungsfähigkeit des Projektes die Bestätigung der Bundesregierung und der Zeitablauf erforderlich. § 11 Abs. 6 widerspricht den Grundprinzipien des österreichischen Verwaltungsverfahrens.

Der Entwurf sieht weiters vor, dass Nebenbestimmungen „nur soweit vorzusehen [sind], dass wesentliche und nachhaltig nachteilige Auswirkungen des standortrelevanten Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich und verhältnismäßig, ausgeglichen oder ersetzt werden“. Eine sachliche Begründung für die Einschränkung der Vorschreibung von Nebenbestimmungen bei Großvorhaben, der im Entwurf vorgesehenen Art ist nicht gegeben. Diese Einschränkung ist nicht sachlich begründet.

unterweger RECHTSANWALT

Zu § 11 Abs. 7

Der Entwurf sieht vor, dass die §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 4 und 5 sowie 24f Abs. 3 und 4 UVP-G 2000 nicht gelten.

Mit Ende der mündlichen Verhandlung soll der Schluss des Ermittlungsverfahrens und das Neuerungsverbot eintreten (entgegen § 16 Abs. 3 UVP-G 2000).

Unbeachtlich bleiben soll: Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikation und Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften sollen zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt beitragen (§ 17 Abs.4 UVP-G 2000, § 24f Abs. 3 UVP-G 2000).

Nicht angewendet werden soll: Ein Genehmigungsantrag ist abzuweisen, wenn die Gesamtbewertung ergibt, dass durch das Vorhaben schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können (§ 24f Abs. 4 UVP-G 2000).

Der Ausschluss dieser Bestimmungen ermöglicht Projekte mit Auswirkungen, die über einem erträglichem Ausmaß liegen. Der Entwurf widerspricht mehrfach dem Unionsrecht hinsichtlich der Zumutung von unerträglichen Belastungen für die Bevölkerung, jedenfalls auch dem Verfassungsrecht und den Bestimmungen der EMRK.

- j. Zu § 12 Sonderbestimmungen für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht

Der Entwurf setzt sich in Widerspruch zu Artikel 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG, zu Artikel 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 6 der EMRK.

Zu § 12 Abs. 2

Das Bundesverwaltungsgericht soll lediglich dann angerufen werden können, wenn die Beschwerde „von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt“.

Die Einschränkung der Beschwerdemöglichkeit ist unionsrechtswidrig, widerspricht der GRC sowie der EMRK.

Der Entwurf widerspricht aber auch dem B-VG. Dem einfachen Bundesgesetzgeber kommt keine Kompetenz zur Einschränkung der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes zu.

Zu § 12 Abs. 3

Der Entwurf sieht vor, dass das Verwaltungsgericht „eine öffentlich-mündliche Verhandlung nicht durchzuführen [hat]“. Dies widerspricht dem Gebot der Unmittelbarkeit in der Gerichtsbarkeit und widerspricht Artikel 6 EMRK und Artikel 47 Abs. 2 GRC, wonach die Sache „in einem fairen Verfahren, öffentlich“ zu verhandeln ist.

Der Entwurf sieht weiters vor, dass das Verwaltungsgericht über Beschwerden „spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen zu entscheiden [hat].

Die Setzung einer Entscheidungsfrist unterstellt den Verwaltungsgerichten, nicht

unterweger RECHTSANWALT

effizient und nicht zeitgerecht zu arbeiten. Das ist falsch.
Das Verwaltungsgericht soll innerhalb von drei Monaten über die Genehmigung eines Großprojektes entscheiden, das von besonderem öffentlichen Interesse ist. Die vorangegangene Entscheidung der Behörde ist durch Zeitablauf, möglicherweise ohne mündliche Verhandlung und ohne vollständige Unterlagen erfolgt. Die Entscheidung der Behörde ist unter Zeitdruck infolge Befristung entstanden. Der Beschwerdegegenstand ist eingeschränkt. Bei dieser Sachlage muss innerhalb von drei Monaten entschieden werden. Der Entwurf vernachlässigt das Gebot des effektiven Rechtsschutzes und das Gebot eines fairen Verfahrens. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht nicht verfassungsrechtlichen Vorgaben.

k. Zu § 13 Allgemeine Sonderbestimmungen

Der Entwurf sieht vor, dass wesentliche Verfahrensfristen gegenüber den im UVP-G 2000 vorgesehenen Fristen verkürzt werden. Die Angemessenheit und sachliche Begründung dieser Verkürzung ist nicht gegeben.

§ 13 Abs. 1 und 3 verkürzen den Zeitraum der öffentlichen Auflage zur Abgabe von Einwendungen von sechs auf vier Wochen.

Die Zustellfiktion bei Kundmachungen via Edikt wird mit Ablauf des Tages nach der Vereinbarung als gegeben angesehen (§ 13 Abs. 2).

Die öffentliche Auflage des Genehmigungsbescheides bei der Behörde wird auf vier Wochen beschränkt (§ 13 Abs. 4). Demgegenüber werden Bestätigungen durch die Bundesregierung über die Standortrelevanz nur jedes halbe Jahr gegeben. Eine sachliche Rechtfertigung dafür, aus welchen Gründen diese Verknappungen angemessen sind, ist nicht gegeben.

Eine sachliche Rechtfertigung dafür, aus welchen Gründen Genehmigungsbescheide nicht veröffentlicht werden und nicht im Internet unbeschränkt zugänglich sind, liegt nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Josef Unterweger